

Arbeitshilfe

Anerkennung bzw. Anrechnung beruflicher Abschlüsse zur Juleica-Ausbildung

I. Grundlagen

Für die Ausbildung der zukünftigen Juleica-Inhaberinnen und -Inhaber sind regelmäßig die (freien) Träger zuständig. Damit müssen diese auch entscheiden, inwieweit Berufsabschlüsse sowie durch andere Tätigkeiten erworbene Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse anerkannt bzw. angerechnet werden.

Die Vereinbarung der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) sagt dazu Folgendes:

„Kann eine Person eine anerkannte pädagogische Berufsausbildung oder ein entsprechendes (Fach)Hochschulstudium nachweisen, bei der bzw. dem ein deutlicher Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit besteht und in dem die Inhalte der Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfassend behandelt wurden, kann im Einzelfall vom Träger die Möglichkeit geprüft werden, von der Voraussetzung einer spezifischen Qualifizierung zum Erwerb der Juleica ganz oder teilweise abzusehen.“

Wenngleich die Vereinbarung der JFMK aufgrund der Länderhoheit und damit des Primats der Juleica-Landesregelungen keine direkte Wirkung auf die Akteurinnen und Akteure entfaltet, kann deshalb davon ausgegangen werden, dass nonformal erworbene Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse nicht anerkannt bzw. angerechnet werden. Für formale Berufs- und Studienabschlüsse empfehlen wir das Nachfolgende.

II. Empfehlungen

Hat der Träger nach der Landesregelung Ermessensspielraum, so soll Folgendes beachtet werden:

- (1) Ein automatischer Verzicht auf die gesamte Juleica-Ausbildung ohne Prüfung des jeweiligen Einzelfalles soll nicht erfolgen.
- (2) Es ist sinnvoll, den Einzelfall der Anerkennung / Anrechnung von Berufsabschlüssen jeweils individuell im Gespräch zu klären.
- (3) In diesem Gespräch soll geklärt werden, inwieweit die Themen der Juleica-Ausbildung (siehe Anhang) Inhalt der abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. des erfolgreich absolvierten Studiums waren.
- (4) Der Träger soll prüfen, wann der Berufs- bzw. (Fach)Hochschulabschluss erworben wurde und (insbesondere bei längeren Zeitläufen) inwieweit, wie oft und wie intensiv die Themen nach (3) bei Fortbildungen und beruflicher Tätigkeit in der Zwischenzeit eine Rolle spielten.

III. Sonstiges

Wenn im jeweiligen Bundesland in den Landesregelungen Aussagen zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Berufs- bzw. (Fach)Hochschulabschlüssen getroffen werden, so gehen diese den Hinweisen dieser Arbeitshilfe immer vor!

Diese Empfehlungen berühren auch nicht in den Landesregelungen festgelegte Zuständigkeiten und Kontrolloptionen der öffentlichen Träger bzw. der (Landes-)Zentralstellen und des DBJR.

Inwieweit diese Arbeitshilfe auch für die Fortbildungen zum erneuten Erwerb der Juleica angewendet wird, soll der Träger im Einvernehmen mit Landesregelung und zuständigem öffentlichen Träger festlegen.